

Gebührenfreie Rückstellungssache

*Bitte
einreichen!*

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS in Wien

RECHTSANWÄLTE
DR. MICHAEL STERN
DR. F. G. AUFRICHT

Empf. am 4. SEP 1953 Uhr 10
fach, mit Blg.

VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN, I. SEILERSTÄTTE Nr. 22
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983
TEL. R. 21-2-08, R. 21-2-31

Prokurator in Wien
Empf. 7. SEP 1953
Blg. 46159

21.9
77

Handschriften
Dr. Alb/K.



63 RK 204/51

6000

91

15-1/5168/192

An die

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS Wien,

Wien, V.,
Mittersteig 25.

Anttragsteller : Jaromir Czernin-Morzin,
Kitzbühel, Villa Seeros.

~~Rechtsanwälte~~
vert. durch DR. MICHAEL STERN
DR. F. G. AUFRICHT

~~Verteidiger in Strafsachen~~
Wien, I., Seilerstätte Nr. 22
Tel. R. 21-2-08, R. 21-2-31

~~Vorsetzen durch~~

und durch

~~RECHTSANWÄLTE~~
DR. PAUL GEORG CLASS
Wien, I. SALZTORGASSE 7

~~Anttraggeber~~ : Das Deutsche Reich, vertreten durch den mit
Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien
von 7.1.1952, GZ. 6 P 250/51-7 bestellten Ab-
wesenheitskurator Dr. Viktor Peter Harant, RA.,
Wien VI., Mariahilferstr. 5.

Gegen S 10,000,000,-

Beschwerde.

3-fach,
1 Beilage.

44403

6

Gegen das Erkenntnis der Nichtstallungsbeurteilungskommission
des Oberlandesgerichts Wien vom 27.7.1953, GmZ. Nr. 27573-57,
(G. Nr. 24/21-57), welches sich am 10. August 1953 eingestellt worden
ist, erhebe ich innerhalb offener Frist

B e s c h w e r d e

an die Oberste Nichtstallungsbeurteilungskommission des Oesterreichischen Bundesgerichts in
Wien.

Das Erkenntnis wird wegen seiner gegenstandslos nach angefochtenen
mit dem angefochtenen Erkenntnis verbunden mit einer Beschwerde gegen das
Erkenntnis der Nichtstallungsbeurteilungskommission Wien vom 16.3.1953 nicht Folge
gegeben.

Die Beschwerdegrund wird wichtige rechtliche Beurteilung
gefordert.

Die Nichtstallungsbeurteilungskommission ist in einer Abklärung
seiner Beschwerde gelangt, weil sie der Standpunkt vertritt, dass die
Rechts- und Sachlage darzutun sei, dass diese die Abklärung einer
Verhandlung erforderlich mache, weil erweise sei, dass das streit-
gegenständliche Bild durch eine betrübliche Sachverhaltung als Fremden
nicht bittend erkannt werden sei, wobei an eine solche Sachverhalt-
liche Beurteilung einer unrichtigen Besende das Gewicht gebunden
sei.

Die Nichtstallungsbeurteilungskommission ist jedoch nur auf Grund
ihrer vorliegenden rechtlichen Beurteilung in ihrer Abklärung seiner
Beschwerde gelangt.

In Struktur werden unter dem Titel der wichtigsten recht-
lichen Beurteilung folgende Bezeichnungen und Konklusionen der Nicht-
stallungsbeurteilungskommission beiliegend :

1.) Auf Seite 4 des angefochtenen Erkenntnisses lautet
es "Der beschwerdeführende überweist jedoch dass das Signatur-
recht an den kaiserlichen und kaiserlichen Hof, die in dem als ver-
fallenen erklärten Vertrag gelte, von gesonderten auf die Repu-
blik Österreich übergeht, dass nicht ein Fall einer sogenannten legal-
sukzession vorliegt. Nicht auf Grund einer eigenständigen Erklärung oder
Handlung ist nicht die Republik Österreich Signatarin des Bittens-
ge worte, sondern auf Grund einer gesonderten Bestimmung."

Diese an sich wichtige rechtliche Schlussfolgerung ist
aber in gesonderten Fällen gestellt und an viele, weil es nicht
an die Frage geht, ob der Signaturübergang bei verfallenen Verträgen
auf die Republik Österreich durch Gesetze oder Kraft einer
eigenständigen Erklärung oder Handlung der Republik Österreich er-
folgt, sondern dass, ob in Falle eines Rechtstransfers über Repu-

stände, deren Eigentümer erst durch gerichtliche Entscheidung endgültig festgestellt werden wird, die Republik Österreich berechtigt ist diesen Rechtsstreit in der Weise vorzugreifen, dass sie eine Person, gegen die auf Vermögensverfall erkannt wurde, nach ihren Gutdünken als den Eigentümer der strittigen Sache bezeichnet und die Sache schon für sich beansprucht.

Die Befugnisse der Verwertungsstelle auf Grund der §§ 20 und 21 des Volksgerechtigkeits- und Vermögensverfallgesetzes 1947 wurden in dem angefochtenen Erkenntnis, wie tieferstehend ausgeführt wird, in unrichtiger Auslegung dieser Gesetzesstellen viel weiter angewendet als sie tatsächlich sind. Der Hinweis auf die Legalzession geht daher ins Leere, da eine ganz andere Rechtsfrage streitig ist.

2.) Im zweiten Absatz der Seite 4 folgert das angefochtene Erkenntnis daraus, dass die Verwertungsstelle auf Grund der oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen die Aktiven des verfallenen Vermögens "zu verzeichnen hat", dass die Verwertungsstelle schon auch den Eigentümer einer bestimmten Sache, und zwar selbst im Falle eines anhängigen Rechtsstreites in dem das Eigentum der Sache bestritten ist, an Stelle des Gerichtes den Eigentümer aus eigener Machtvollkommenheit ermitteln und verbindlich feststellen könne, mit der Wirkung, dass die Sache somit ohne weitere Beweise als Eigentum der auf diese Weise festgestellten Person gilt. Eine solche Funktion wollte und konnte der Gesetzgeber der Verwertungsstelle beim Finanzministerium nicht übertragen, sondern kann die "Verzeichnung" der Aktiven nur als eine untergeordnete Tätigkeit aufgefasst werden, die zur Voraussetzung hat, dass das Eigentumsrecht an den zu verzeichnenden Sachen unbestrittenmassen feststeht und insbesondere kein gerichtliches Verfahren abhängig ist, in dem dritte Personen Eigentumsansprüche auf die betreffende Sache geltend machen.

Bei dieser Gelegenheit muss darauf hingewiesen werden, dass die Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen, die von der Rückstellungsoberkommission als Beweis für eine hoheitsrechtliche Entscheidung angesehen wird, in Wahrheit ohne jede rechtliche Bedeutung ist, & sie nur einen Versuch darstellt, das Verfallserkenntnis des Landesgerichtes für Strafsache in einem für die Republik Österreich günstigen Sinne auszulegen, im Übrigen aber keinerlei Verfügungen hoheitsrechtlicher Art enthält und auch in keiner Weise auf solche Verfügungen hinweist. Es kann daher die genannte Bestätigung niemals als Ergänzung zu dem Urteil des Landesgerichtes für

Strafsachen herangezogen werden, welches ja keinerlei einzelne Gegenstände namhaft macht, die verfallen sind, so dass als einzige behördliche Entscheidung das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen verbleibt, aus welchem beim besten Willen nicht gefolgert werden kann, dass das Bild etwa Eigentum Adolf Hitlers gewesen sei.

Die Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen ist daher irrelevant, da sie etwas "bestätigt", was in Wirklichkeit unterschieden werden müsste, nämlich wer der Eigentümer des Bildes von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" ist.

Ich lege diesbezüglich eine Auskunft des Volksgerichtes Wien vom 3.9.1953 vor, welche ebenfalls die Richtigkeit meiner Beschwerdeausführung unterstützt.

Nur auf Grund seiner unrichtigen rechtlichen Beurteilung ist daher das angefochtene Erkenntnis zu einer Abweisung meiner Beschwerde gelangt. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die Rückstellungsoberkommission erkennen müssen, dass die Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen nur eine für das Gericht unmassgebliche Auslegung des Verfallserkenntnisses des Landesgerichtes für Strafsachen darstellt und dass sie rechtlich deshalb ohne jeden Belang ist, weil sie weder eine hoheitsrechtliche Verfügung, noch überhaupt eine Verfügung, oder den Hinweis auf eine bestimmte Verfügung enthält, sondern sich darauf beschränkt einen Zustand zu "bestätigen", der durch nichts herbeigeführt worden ist, wobei die Ausstellung derartiger Bestätigungen in keinem Gesetz vorgesehen oder gar angeordnet ist.

Meine Beschwerde ist daher begründet und stelle ich daher den

Beschwerdeantrag

das angefochtene Erkenntnis dahingehend abzuändern,

- 1.) dass meinem Rückstellungsantrag kostenpflichtig stattgegeben wird;
- 2.) in eventuellem Falle das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Rückstellungskommission Wien zu verweisen;
- 3.) in jedem Falle die Rückstellungsgegnerin schuldig zu erklären, mir die Kosten dieser Beschwerde zu ersetzen.

Wien, den 3.9.1953.

Jaromír Czornin-Morzin.

An Kosten werden verzeichnet :
Beschwerde verfasst
40 % USt
5.25 % USt

S	20.440,--
S	32.176,--
S	5.912,34
S	<u>118.528,34</u>

Finanzrekursur in Wien
 Eing. 10. SEP. 1953
 Blg. 46868

61867

K. K. Nr. 3418

z. Z. 32680/49

11-1/5168/193

Empfangsanweisung

Die von Mark. der Stadt Klagenfurt
 für Rechnung Graf Jakobine Emma Mozzin
 in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
 eingezahlten 1200 S - g
 sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-
 zuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z.	2823/49	Fol.	Post	1200	S	-	g
2. z. Z.	Rück	Fol.	33.204		S	-	g
3. z. Z.		Fol.	Post		S	-	g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung
 zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z.	Fol.	Post	8	S	-	g
-------	------	------	---	---	---	---

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)

zu verrechnen	8	S	-	g
---------------	---	---	---	---

Journ.-Art. 3418
 Empf.

Osterreichische Staatsdruckerei. 986 53

46159 ✓ 6

Bundesministerium für Finanzen.

10

Geschäftszahl <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">154.244/38-32/53</div>	Vorzahl 154.244/35-32/53	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk
Miterledigte Zahlen 154.244/39-32/53 " /40-32/53 " /41-32/53 " /42-32/53 " /43-32/53	Nachzahlen 154.244/44-32/53	Von der Parteieneinricht AUSGESCHLOSSEN
Bezugszahlen	Bezugszahlen	

Gegenstand Hitler Adolf Vermögensverfall gem. § 24 VvVvG	Frist 1/10 2	zu betreiben am neue Frist
--------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------------------

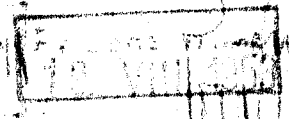
Zur Einsicht vor ~~Genehmigung~~, Abfertigung, ~~Abfertigung~~

Wibu, zur Durchführung des Zahlungsauftrages,

vor Genehmigung:
Abt. 34 30. Juli 1953

EB. siehe 2. und 3. Einlg. Blatt!

29.8.53 - 24/72



v. Hinterlegung:

1.) Abteilung 15 A (VD), behufs Kenntnis (Vorf. 4. Absatz) zu Zl. 48.948-15A/53, **sehen!** 1. Sept. 53.

2.) Abteilung 34 (siehe Vorzahl) 14. Sept. 1953

~~zu den Abteilungen 34, siehe Vorzahlen~~

~~zur Abfertigung, siehe 2. Einlg. Blatt~~

11. Sept. 1953

3.) Abteilung 33, behufs Kenntnis,

15.9.53 / **sehen!** 14.9.53

31/8.53

Ab. gesehen! Hier stellt der Antragsteller nach der VvVv. die Abfertigung der Gegenstände eine weitere Veränderung zu hoffen sein. Weiterempfehlen.

Styl 13/10

Geschäftszeichen <hr/>	Reing. Vergl. Begl. Best.
Grundzahl 154.244-32/53	

* i. p. d. es handelt sich hier um eine nach Vermögensverfall anfallende und unmittelbar gegen die Rep. stat. sich richtende Forderung; siehe Zl. 164 ev

154.244/10-32/53
154.244/19-32/53
J. Hoff

Dem Ersuchen der Abteilung 15A entsprechend wäre die Wibu anzuweisen, die Überweisung des Betrages von S 19.163.43 zu Lasten des PSK 2151 auf das PSK 100 vorzunehmen. *

Das Bildwerk "Pfenningberger Schmerzensmann", welches als verfallenes Vermögen sichergestellt ist, befindet sich derzeit in Salzburg. Von den Voreigentümern wurden bereits Rückstellungsansprüche vor der Rückstellungskommission Wien erhoben, die jedoch im Hinblick auf den eingetretenen Vermögensverfall als unzulässig zurückgewiesen werden dürften. Nach Zurückweisung des Rückstellungsanspruches ist zu erwarten, dass die Voreigentümer die Rückstellung des Kunstgegenstandes bei der zuständigen FLD. beantragen werden. > Auf diesen Umstand wäre die Österreichische Galerie, im Hinblick auf deren Brauchen, aufmerksam zu machen, da unter Umständen mit der Rückstellung des Kunstgegenstandes an die Voreigentümer gerechnet werden muss. Sollte unbeschadet der geltend gemachten Rückstellungsansprüche ein Interesse an der Aufstellung des Kunstgegenstandes bestehen, so wäre um entsprechende Mitteilung zu ersuchen.

Zur Beurteilung der von RA Dr. Herbert Eggstain angemeldeten Kostenforderung wäre der Pflugschaftsakt vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien einzuholen.

[Die vom Bundesdenkmalamt bekanntgegebenen Vermögenswerte, die für die Aufstellung im Führermuseum in Linz bestimmt waren, sind nach h. a. Ansicht als Eigentum Adolf Hitlers anzusehen. Es war beabsichtigt, diese Gegenstände im Rahmen des Führermuseums dem Reichsgau Oberdonau als persönliche Schenkung Adolf Hitlers zu übergeben, jedoch ist es zur Durchführung dieser Schenkung nicht gekommen. Da sohin die Schenkung nicht vollzogen wurde und lediglich die Schenkungsabsicht bestand (siehe auch die Ausführungen der Finanzprokuratur im Rückstellungsverfahren Jaromir Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich wegen Rückstellung des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer) müssen diese Gegenstände noch als Eigentum des Geschenkgebers angesehen werden. Im Hinblick auf den eingetretenen Vermögensverfall ist daher beabsichtigt, diese Gegenstände sicherzustellen. Dadurch würden evtl. Rückstellungsansprüche der Voreigentümer in keiner Weise berührt werden und ausserdem wäre es möglich, Eigentumsansprüche dritter Personen bei der Verwertungsstelle im Sinne der Bestimmungen des VvVvG 1947 anzumelden. Die Sicherstellung des Gemäldes "Andreas Hofer" von

folgt 1. Einlageblatt

Mit Einsichtsakt Zl. 48.948-15A/53 bringt die Abteilung 15A anher zur Kenntnis, dass die Überweisung des Betrages von DM 3.081.65 an RA Dr. Alexander Bayer im Wege der Österreichischen Nationalbank veranlasst wurde. Der Gegenwert für den Betrag von DM 3.081.65 einschliesslich Provision, Porto und Spesen beträgt S 19.163.43. Die Abteilung 15A ersucht, die ho. Wibu anzuweisen, diesen Betrag zu Lasten des PSK 2151 auf das PSK 100 zu überweisen.

RA Dr. Herbert Eggstain, welcher Adolf Hitler im Volksgerichtsverfahren als Abwesenheitskurator vertreten hat, bringt mit Eingabe vom 18.6.1953 zur Kenntnis, dass er im Hinblick auf den Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien Zl. 9 P 171/52 seine angemeldete Kostenforderung auf S 6.500.-- samt 4% Zinsen seit 17.3.1953 einschränkt.

Aus dem zugestellten Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.5.1953, Zl. 1054/53-1, geht hervor, dass Jaromir Czernin-Mörzin gegen die ha. Bestätigung vom 5.3.1953, Zl. 154.244/16-32/53, eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde einbrachte, die jedoch mangels Berechtigung der einschreitenden Partei zu ihrer Erhebung als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Die Österreichische Galerie ersucht mit Schreiben vom 22.7.1953 um Mitteilung, ob die sichergestellte Figur "Auferstandener" vom Pfenningberge (Pfenningberger Schmerzensmann) der Galerie für Ausstellungszwecke zur Verfügung gestellt werden kann, da gegenwärtig mit der Einrichtung eines Museums mittelalterlicher österreichischer Kunst in der Orangerie des Belvedere begonnen wird.

In Erledigung des ha. Erlasses vom 7.3.1953, Zl. 154.244/19-32/53, übermittelt das Bundesdenkmalamt eine Zusammenstellung derjenigen Kunstgegenstände, die seinerzeit für das Führermuseum in Linz bestimmt waren. Das Bundesdenkmalamt bringt weiters zur Kenntnis, dass sich im Depot Salzburg ausserdem noch ein Gemälde von Defregger "Andreas Hofer" befindet, welches die Aufschrift "Privateigentum des Kanzlers Adolf Hitler" trägt.

Gegen eine Sicherstellung dieser Kunstgegenstände als Eigentum Adolf Hitlers bringt das Bundesdenkmalamt jedoch Bedenken vor, dass einerseits diese Gegenstände zum Teil unter Kontrolle des US-Elementes stehen, andererseits noch nicht geklärt erscheint, inwieweit diese Gemälde aus Privatmitteln Adolf Hitlers erworben wurden. Ausserdem befinden sich unter diesen Gegenständen grossteils rückstellungspflichtige Objekte.

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500

165

Zl. 45440/53 ✓
Abt. XI

Wien, am 11. September 1953.

H i t l e r Adolf,
Vermögensverfall gemäss § 24 VvVvG.,
zur do. Zl. 154.244/38-32/53,
vom 18. August 1953,

mit 2 Beilagen.

Bundesministerium für Finanzen !
(Sektion Vermögenssicherung)

Die Prokuratur stimmt den im do. rubr. Erlass angestellten Erwägungen bei und findet keine Bedenken, dass die in Frage kommenden Gegenstände do. sichergestellt werden. Soferne eine konkrete Rückstellungsverpflichtung hinsichtlich bestimmter Kunstgegenstände anzunehmen ist, wäre die Bestimmung des § 1 des Verfassungsgesetzes BGBl. Nr. 5/46 anzuwenden.

Finanzprokurator.
In Vertretung:

32

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 18. SEP. 1953)
Zl. 154.244/44-32/53 Belg. 2

fw

53/154.244/46 - F. F. F. offener

Friedrich ...
154.244/44-32/53

Ing. 1. SEP. 1953

Geschäftszahl: 6 P 260/51

Bil. 47444

6201 9-1/5168/194

Ersuchschreiben um Aktenrücksendung.

An das Fin. Prokurator gericht in Wien

Das gefertigte Gericht ersucht um Rücksendung der am 8./7. 1952
zur dortigen Geschäftszahl Stellungnahme übermittelten Akten,
Aktenzeichen 6 P 260/51
betreffend die Rechtssache Deutsches Reich (Grenzen-Merzin)
oder Bekanntgabe der entgegenstehenden Hindernisse.
Abg. Verz.

Bezirksgericht 1. Innere Stadt, Wien

I. Innere Gasse 7

Abt. 6. am 11. 9. 53 19

Roman Fritz

Rechtspfleger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Geschäftszahl: _____

An das _____ gericht in _____

Die oben bezeichneten Akten werden
zurückgesendet.

46808

14 SEP. 1953

Aktenlauf eines Bescheides mit ZA.

Bearbeiter

Approbant

Blahak

(Feststellung, ob Deckung vorhanden.)

Dr. Isak
(Fertigung d. ZA)

Kanzlei
(Voraustragung)

Schreibstube
(Reischrift)

Expedit
(Abfertigung 1 bis 4. Ausserd. Zettel f. Prokop)

Kanzlei
(Austragung)

Prokop
(Eintragung i. d. Evidenzliste f. Bescheide)
Hier bleibt der Akt liegen bis zur Rechtskraft,
dann Eintragung i. d. Liste f. Bescheide und in
die Liste f. ZA.

Die restl. Bescheide ohne Akt
an:

Expedit
Absendung der restl. Ausfertigg.

Prokop

Rückst. Ref.

Entwurf des ZA. an:

Prokop
fertigt 3 Ausfertigungen an,
unterschreibt u. trägt ihn in
die Liste f. ZA. ein und holt
Unterschrift von Kliemann u.
dem betr. Referenten ein

Dr. Isak
unterschreibt u. trägt in die
Liste f. ZA. ein

Über Prokop zum Expedit
das Exp. sendet zwei Ausfertigungen
des ZA. ab (1 weisse u. 1 blaue)
nur bei der Abt. IIb gehen alle drei
Ausfertigungen ab. Der Entwurf u. 1 weisse
Ausfertigung an

Von der Wibu kommt die zweite
weisse Ausfertigung zurück
zur

Prokop

Kanzlei

Ref. der die
Abrechnung führt.

Prokop
trägt d. Absendedatum i. d. Liste
ein u. entnimmt die weisse Ausfer-
tigung und sendet den Entwurf allein
an

Kanzlei
Austragung

zurück zum Ref., welcher abrechnet

001703

1077

Bundesministerium für Finanzen.

103

Geschäftszahl <u>154.244/35-32/53</u>	Vorzahl <u>154.244/34-32/53</u>	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk <u>Dringend!</u>
Miterledigte Zahlen <u>154.244/36-32/53</u> " <u>/37-32/53</u>	Nachzahlen <u>154.244/38-32/53</u>	
	Bezugszahlen	

Gegenstand <u>H i t l e r A d o l f</u> <u>Vermögensverfall gem. § 24 VvVg</u>	Frist <u>41/10</u>	zu betreiben am
		neue Frist

Zur Einsicht vor ~~Genehmigung~~ ~~Annahme~~ Hinterlegung

1.) Abteilung 15a, siehe Votum,
letzter Absatz,
Gutachten mit Z. 48.948/154/10
11. Juni 53
i. v. Kopf


2.) Wibu, behufs Kenntnis,

*vor Abfertigung: Sekretariat des
Herrn Bundesministers.*

**Von der Parteideneinsicht
ausgeschlossen.**

*erhalten und gesehen
am 14. Juni 1953
Münz*

29.5.53

Geschäftszeichen 	Reing.
Grundzahl <u>154.244-32/53</u>	Vergl.
	Begl.
	Best.

Defregger wird auf alle Fälle zu veranlassen sein.]

Vor einer entsprechenden Veranlassung wird jedoch noch der Finanzprokurator Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sein.

Es hätte schon zu ergehen!

I.

Betr.: w.e.

An das

Bezirksgericht Innere Stadt Wien,

W i e n I.,

Riemergasse 7

Das BM.f. Finanzen ersucht um kurzfristige Überlassung des dg. Pflugschaftsaktes 9 P 171/52, betreffend die Abwesenheitskuratel Adolf Hitlers, zur Einsicht.

II.

An die

Osterreichische Galerie,

W i e n III.,

Prinz Eugenstr. 27

Betr.: w.e., zur do. Zl. 305/53

Die Figur "Auferstandener" vom Pfenningberge (Pfenningberger Schmerzensmann) befindet sich derzeit in Verwahrung des Bundesdenkmalamtes in einem Depot in Salzburg. Das Bildwerk ist als der Rep. Österreich verfallene ~~Ganzes~~ nach ~~Adolf Hitler~~ sichergestellt.

Von den ~~Voreigentümern~~ aus Votum werden. Es muss daher damit gerechnet werden, dass der Kunstgegenstand an die ursprünglichen Eigentümer (Dr. Franz und Dr. Helene Erlach) zurückgestellt, ~~werehen muss.~~ ^{kein rüd.}

Im Hinblick auf diese Ausführungen wird um Mitteilung ersucht, ob unbeschadet der allfällig zu erwartenden Verpflichtung, das Bild an die Rückstellungswerber herauszugeben, /./

Von der Parteieinsicht
ausgeschlossen.

EB. der Abt. 34:

Das Schreiben des Bundesdenkmalamtes vom 22.7.1953, Zl. 1732/53, lässt erkennen, dass dem Bundesdenkmalamte die juristischen Probleme anscheinend nicht klar sind. Die Frage, ob es sich um das Eigentum Adolf Hitlers handelt oder nicht, ist ganz unabhängig davon zu behandeln, ob es sich um Rückstellungsgut handelt oder ob ein regulärer Erwerb erfolgt ist, durch den wirkliches Eigentum übertragen worden ist. ~~Der Beschlagnahme~~ ^{Verfall} zu Gunsten der Rep. Österr. hindert in keiner Weise die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen; es wäre lediglich die Änderung eingetreten, dass diese nicht mehr nach dem Dritten RStG. gegen das Deutsche Reich, sondern nach dem Zweiten RStG. einzubringen sind. Eine Diskriminierung der Rückstellungswerber tritt jedoch in keiner Weise ein, weil die österr. Gesetzgebung, wie auch der VfGH. ausdrücklich anerkannt hat, kein Recht des geschädigten Eigentümers vorsieht, dass seine Rückstellungsansprüche nach einem bestimmten Rückstellungsgesetz behandelt werden.

Insoferne allerdings sind Rückstellungswerber gegenwärtig schlechter dran als früher, weil zufolge der Verordnung BGBl. Nr. 200/1952 die Frist zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen ^{z.H.} bereits erloschen sind, es sei denn, dass ^{sei} die Ausnahmebestimmung des § 2 Ziffer 3 dieser Verordnung für sich geltend machen können. Hinsichtlich des Vermögens Adolf Hitlers ist jedoch nach Kenntnis der Abt. 34 die 6 monatige Frist bereits abgelaufen.

[nach dem Zweiten
Muster 9.

Diese Bestimmungen müssen auch im Falle des Pfennigberger Schmerzensmannes in Betracht gezogen werden. Dr. Erlach hat im Jahre 1952 einen Rückstellungsantrag bei der FLD. Salzburg unter Berufung auf das Erste RStG. eingebracht, ~~das~~ er sodann auch auf das Zweite RStG. gestützt hat. Da die FLD. diesen Antrag zurückgewiesen hat, musste über Berufung der Partei der Antrag dahingehend abgeändert werden, dass er mangels Zutreffens der gesetzlichen Voraussetzungen abgewiesen wurde. Da jedoch der Antrag nach dem Zweiten RStG. nicht entsprechend begründet war und es den Anschein hatte, als ob der Rückstellungswerber Eigentum der NSDAP angenommen hätte, war der ho. Berufungsbescheid Zl. 184.270-34/52 der Abt. 31 zugestellt worden. Eine Ausfertigung dieses Bescheides wird angeschlossen.

Zl. 47444/53
6261

VI-1/5168/194

6 P 260/51

An das Bezirksgericht Innere Stadt-Wien

p.d.: Akten-
Rücksendung
ON.125,
Beschluss vom
19.12.1952:
ON.140

.....
Die Prok. beehrt sich in Beantwortung des
do. Ersuchsschreibens um Aktenübersendung vom 11.9.
1953 mitzuteilen, das der Pflugschaftsakt 6 P.260/51
- wie durch die ha.Abgangsstampiglie erwiesen ist -
am 17.7.1952 dem do. Gericht zurückgesandt wurde.
Der Akt muss auch tatsächlich eingelangt sein, da noch
bedeutend später (mit Beschluss vom 19.12.1952, 6 P
260/51-22) die Kosten des früheren Kurators bestimmt
wurden.

beschrieben: 2
verf. lichen: 2
referiert: 16. Sep. 1953

16.9.53

Original in G. B. B.

15/9
99

Zl. 47114/55
6261

VI-1/5168/194

C.P. 260/31

B.d.: Akten-
buchführung
ON. 125,
Beschluss vom
19. 12. 1952,
ON. 140

An das

Böhmischer Landesgericht Prag

Die Rechtsabteilung des Landesgerichtes Prag
10. Erziehungsausschusses in Anwesenheit vom 11. 9.
1953 mitzutheilen, dass nach dem Beschluss des
- und durch das Landesgericht Prag am 17. 7. 1952
am 17. 7. 1952 dem o. g. Angekl. Zuzugewiesen wurde
Bei Art. 140 des röm. Rechtsbuches angegeben, dass die
bedürftigen Ausgaben des Angekl. von Art. 140
260/31 (22) die Kosten der öffentlichen Kosten
werden.

16.9.53

Erhalten:
19. 9. 1953
19. 9. 1953

Zusatz...

Zl. 46868/53
6186
Zl. 46159/53
6090

VI-1/5168/192,193

Gen. I

63 Rk 204/51

An die

Rk-Komm. b. LG. f. ZRS.

W i e n

< aus ON.192 >

Beigetreten: Die Finanzprokuratur gemäss § 1, Abs. 3.
Prok. Ges., StGBI. Nr. 172/45.

wegen Rückstellung eines Bildes

Ausserung der Finanzprokuratur

Einschreiben!

1 f.; 1 R.

Das Vorbringen des Antragstellers in seiner an die ORK gerichteten Beschwerde erledigt sich durch einen Hinweis auf den Beschluss des Verw.G.H. vom 29.5.1953, Zl. 1054/53-1; dieser Beschluss wurde von der Prok. der Rückstellungskommission vorgelegt, konnte jedoch in dem angefochtenen Erkenntnis der ROK Wien nicht mehr berücksichtigt werden.

In diesem Beschluss hat der Verw.G.H. eindeutig festgestellt, dass die ~~inxdar~~ ^{ausgesprochen} Bestätigung des Bm.f. Finanzen vom 5.3.1953, Zl. 154.244/16/32/53, insoweit ein Bescheid ~~ist~~, als darin festgestellt wird, dass das streitgegenständliche Gemälde im Vermögen Adolf Hitlers stand und somit durch den Vermögensverfall in das Eigentum der Replösterreich übergegangen ist. Weiters ist darin die Rechtskraft dieses Bescheides festgestellt.

Durch diese Entscheidung des Verw.G.H. als

22
Eingeschrieben: *22*
Wien: **19. Sep. 1953**
19.9.53

Einschreiben

19.9.53

der verfassungsmässig zur Überprüfung von Verwaltungsakten berufenen Instanz ist gleichzeitig die Bindung der Gerichte an die vorgelegte rechtskräftige Bestätigung des Bm.f. Finanzen festgestellt. *ausgegeben*

Die Konsequenz daraus ist, dass der Antragsteller seine angeblichen Rückstellungsansprüche nicht mehr vor der Rk-Kommission, sondern nur mehr auf dem durch das 2.Rk-Gesetz gewiesenen Weg verfolgen kann; eine Schwälerung seiner Möglichkeiten zur Vefolgung dieser Ansprüche tritt dadurch in keiner Weise ein. Nicht unerwähnt soll dabei bleiben, dass der Antragsteller tatsächlich bereits bei der FLD. Wien einen auf das 2.Rk-Gesetz gestützten Antrag auf Rückstellung des ~~streitgegenständlichen~~ Gemäldes eingebracht hat.

Die Prok. stellt daher den

A n t r a g ,

der Beschwerde keine Folge zu geben und das angefochtene Erkenntnis zu bestätigen.

ger. Prok.

28/9. 52
9/ 201
H.

Finanzprokurator in Wien
 Eing. 13 O. SEP. 1953
 Blg. 50607

2. A.
 1/10.53
 982
 11-1/5768/196

K. K. Nr. 3696
 z. Z. 32680/49/n

6624

Empfangsanweisung

Die von Prakt. d. Stadt Stitzbühel
 für Rechnung Gen. Yaremia Ezerim Margin
 in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
 eingezahlten 1.200 S - g
 sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-
 zuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z.	2823/49	Fol.	Post	1.200	S	g
2. z. Z.		Fol.	Post		S	g
3. z. Z.		Fol.	Post		S	g

Red: 32.014.-

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung
 zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z.		Fol.	Post		S	g
-------	--	------	------	--	---	---

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)

zu verrechnen		S	g
---------------	--	---	---

9309
 1/53

Journ.-Art. 3696
 Empf. 49636